

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0112/2015

Beratung im **Stadtrat** am **15.10.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu den Mietbedingungen für Flüchtlinge

Antwort:

Frage 1.

Wenn Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz für die Belegung von Mietwohnungen durch Flüchtlinge fehlen, anhand welcher eigenen Kriterien wählt die Stadt Koblenz dann die ihr angebotenen Durchgangswohnungen als für die Unterbringung von Flüchtlingen tauglich aus? Gibt es Ausschlusskriterien und wenn ja, welche sind dies?

Der Stadtvorstand hat beschlossen, die von privaten Vermietern zur Verfügung gestellten Durchgangswohnungen für Flüchtlinge zu begutachten - und zwar bauaufsichtlich, nach Belangen des Brandschutzes und nach einem gewissen Unterbringungsstandard. So soll auch eine feste Zahl dokumentiert werden, wie viele Flüchtlinge in den jeweiligen Wohnungen untergebracht werden dürfen.

Frage 2.

Die Vermieter von Durchgangswohnungen erbringen zusätzliche Leistungen. Wie wird deren Einhaltung kontrolliert? Werden diese Leistungen regelmäßig oder anlassbezogen geprüft? Gab es hierbei Beanstandungen und auf welche Weise wurde Abhilfe durchgesetzt?

Es erfolgt bei der erstmaligen Vermietung von Durchgangswohnungen eine Besichtigung und Überprüfung durch den zuständigen Außendienstmitarbeiter.

Im weiteren Verlauf erfolgen anlassbezogene Überprüfungen z. B. auf Grund von Rückmeldungen von Asylbewerbern. Unabhängig davon erfolgen Kontrollen in Form von Stichproben.

Bei Beanstandungen (z. B. defekter Heizung oder Sanitäranlagen) werden die Vermieter zur Beseitigung der Mängel aufgefordert; bislang sind die entsprechende Mängel beseitigt worden. Dies wird auch von der Verwaltung überprüft.

Frage 3.

Wie viele anlassbezogene Überprüfungen haben bis dato stattgefunden? Gab es hierbei Beanstandungen und worauf bezogen sich diese? Auf welche Weise wurde eine Beseitigung der beanstandeten Verhältnisse durchgesetzt?

s. Antwort zur Frage 2

Es wird keine Statistik zu der Anzahl der anlassbezogenen Überprüfungen geführt.

Frage 4.

Existieren mit den Vermietern von Durchgangswohnungen schriftliche Verträge über die zu erbringenden Leistungen und wer ist der Vertragspartner dafür? Die Stadt oder die Flüchtlinge?

Es gibt sowohl eine Vereinbarung zwischen der Stadt Koblenz und dem Vermieter sowie zwischen dem Asylbewerber und dem Vermieter und zwar wie folgt:

Zum einen gibt es zwischen der Stadt Koblenz und dem Vermieter von den Durchgangswohnungen seit vielen Jahren mündlichen Vereinbarungen dahingehend, dass die Vermieter die in der Ziffer 7 in der Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN mit der Nr. AF/0095/2015 genannten Leistungen zu erbringen haben. Diese gelebte Praxis hat sich bewährt.

Zum anderen gibt es einen schriftlichen Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Asylbewerber über einen möblierten Wohnraum.